

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ifm ulm gmbh – Institut für Mikrobiologie

1. Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ifm ulm gmbh abgeändert oder ausgeschlossen werden. Die nachfolgenden Bedingungen haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Vertragspartners.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

2.1 Der Leistungsumfang eines Auftrages wird vor Auftragserteilung festgelegt. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform. Fristen für die Auftragsdurchführung sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

2.2 Auskünfte über Prüfzeugnisse, Prüftermine oder sonstige Leistungen, die mündlich oder telefonisch erteilt werden, gelten nur vorbehaltlich der schriftlichen Bestätigung durch ifm ulm gmbh. Mündliche Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen von Angestellten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ifm ulm gmbh.

2.3 Die für die Durchführung der Prüfung benötigten Materialproben hat der Auftraggeber zu beschaffen und dem Institut zu übersenden, es sei denn, dass das Institut mit der Beschaffung der Proben gegen Erstattung der Kosten beauftragt ist. In diesem Fall hat der Auftraggeber den Beauftragten des Instituts die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

2.4 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden die zur Untersuchung überlassenen Proben, falls die Beschaffenheit dies zulässt, maximal bis zu drei Monaten nach Beendigung der Analyse (Datum des Untersuchungsberichts) im Institut aufbewahrt. Danach werden die Proben vernichtet. Wird seitens des Auftraggebers eine Rücksendung gewünscht, so erfolgt diese auf Kosten und zu Lasten des Auftraggebers.

3. Vergütung

3.1 Die Vergütung wird projektbezogen vereinbart; sie versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Rechnungen des Instituts sind nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

3.3 Aufrechnungen des Auftraggebers gegen Forderungen des Instituts sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4. Haftung

4.1 Für die von ifm ulm gmbh selbst gezogenen Proben erfolgt die Identifikation des Prüfgegenstandes und dessen Beschreibung nach bestem Wissen und Gewissen. Für die vom Auftraggeber übermittelten Angaben zum Prüfgegenstand und Beschreibung desselben kann seitens des Instituts keine Gewähr übernommen werden. Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf den tatsächlich analysierten Teil der dem Institut vom Kunden überlassenen Proben.

4.2 Bei Fehlerhaftigkeit der Untersuchungen oder sonstigen Dienstleistungen hat der Auftraggeber der ifm ulm gmbh zunächst Gelegenheit zu geben, innerhalb ange-messener Frist die Untersuchung oder die sonstige Dienstleistung zu wiederholen. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden.

Offenbare Unrichtigkeiten im Arbeitsergebnis, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler oder formelle Mängel, können von ifm ulm gmbh jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden.

4.3 Entsteht dem Auftraggeber im Rahmen der Auftragsdurchführung ein Schaden, haftet ifm ulm gmbh nur, soweit dieser auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden der ifm ulm gmbh zurückzuführen ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ifm ulm gmbh von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, freizustellen, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Instituts entstanden. Von den Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5. Schutz der Arbeitsergebnisse

Die, auch auszugsweise, Vervielfältigung oder Veröffentlichung von Gutachten, Prüfberichten und -zeugnissen, Testaten, Ratschlägen, Auskünften o. ä. bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der ifm ulm gmbh. Die Weitergabe der Arbeitsergebnisse darf nur an dazu befugte Personen, Behörden oder Überwachungsorganisationen erfolgen. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags erzielten Arbeitsergebnisse nur für eigene Zwecke verwendet werden.

6. Geheimhaltung

ifm ulm gmbh verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet wurden, dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen und ohne seine Zustimmung weder zu veröffentlichen noch Dritten bekanntzugeben. ifm ulm gmbh verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit Aufträgen erhaltenen Informationen des Auftraggebers geheim zu halten.

7. Sonstiges

7.1 Zwischen den Vertragsparteien wird die ausschließliche Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

7.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Ulm.

7.3 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht.

Stand: 01-2015